

Kontrollen durch die Finanzpolizei - Schwerpunkt Kurzarbeitskontrollen - Blick hinter die Kulissen

Mittwoch, 1. September 2021 / 10 - 12 Uhr

Mag. Peter Maska
Rechts- und Wettbewerbspolitik
Wirtschaftskammer Wien

Kurzarbeit

Kurzarbeit ist

- befristete Herabsetzung der Normalarbeitszeit
- Leistung von Kurzarbeitsunterstützung durch AG an AN wegen Arbeitszeitausfall
- Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe an Unternehmen durch AMS

Verfahrensrechtliche Schritte bei KUA

- Begehrenseinbringung ausschließlich über das eAMS-Konto, die SPV ist anzuschließen.
- Begehrensentscheidung ist AMS - Prüfung KUA Angaben auf Einklang mit SPV
- Förderungsmitteilung des AMS unter Bezugnahme auf KUA -Begehren und SPV bewirkt Förderungsvertrag
- Abrechnung des Betriebes für jeden Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats
- Auszahlung im Nachhinein pro Kalendermonat nach Prüfung der Teil- bzw. Endabrechnung
- Durchführungsbericht durch Betrieb nach Ablauf der Behaltefrist über u. a. Einhaltung des Höchstarbeitszeitausfalles

Arbeitszeitausfall und Entgelt des AN

- Arbeitszeitausfall nicht unter 20% und nicht über 50% der bisherigen AZ
bei besonderer Betroffenheit bis zu 70%, in einzelnen Sonderfällen bis zu 90% Arbeitszeitausfall möglich
- Nettoentgelt des AN während KUA muss 90% bzw. 85% bzw. 80% des vor KUA bezogenen Nettoentgelts betragen

Höhe der Kurzarbeitsunterstützung an AG:

Differenz zwischen dem ‚Mindestbruttoentgelt‘ laut Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabelle und dem anteiligen Entgelt für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und für Stunden mit Entgeltfortzahlungsansprüchen.

Hinweis:

Fallen im Monat mehr tatsächlich geleistete Arbeitsstunden an, als „geplant“, und liegen deshalb weniger Ausfallstunden vor als genehmigt, reduziert sich die KUA Unterstützung auf „weniger als genehmigt“

Abrechnung als point of no return

Die Abrechnung, die für jeden Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats vorzunehmen ist, hat anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, und der tatsächlich angefallenen Ausfallstunden zu erfolgen.

KUA und Arbeitszeitaufzeichnung

Punkt 6.7. der KUA Richtlinie:

Verpflichtung des Betriebes, Arbeitszeitaufzeichnungen (Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen) für alle von KUA betroffene AN zu führen

Fördervereinbarung:

Bestimmungen der SPV sind einzuhalten

Sozialpartnervereinbarung:

Die sonstigen Bestimmungen eines einschlägigen KV werden durch die SPV nicht berührt

KV Bestimmung zu Arbeitszeitaufzeichnungen

Handel Angestellte:

Der AG hat (außer bei Gleitzeit, Reisende) laufend Aufzeichnungen über die vom AN geleisteten Arbeitszeiten zu führen, die dem AN bis spätestens am Ende der folgenden Gehaltsperiode zur Bestätigung vorzulegen sind.

Handel Arbeiter:

Es gibt keine vergleichbare Regelung zu den Arbeitszeitaufzeichnungen

Danke für die Aufmerksamkeit